

Gemeindeamt Bad Gleichenberg

Bezirk Feldbach – Land Steiermark

Fernruf 0 31 59 / 23 42 od. 26 42, Telefax Nr. 0 31 59 / 23 42 - 21 – Postleitzahl A-8344

Zahl: 742-1-1994

am 4. Jänner 1994

Betr. AUFBRINGUNGSVERBOT von Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm und Handelsdünger

K U N D M A C H U N G

Im Hinblick auf das aktuelle Thema **"Aufbringungsverbot"** zur jetzigen Jahreszeit ergeht von ha. folgende Mitteilung, die innerhalb ortsüblich verlautbart werden sollte und der jeweiligen Berg- und Naturwacht-Ortsein-satzstelle bekanntgegeben wird.

Die seinerzeitige Gülleverordnung LGBL.NR.88/1987 mit dem Aufbringungs-verbot vom 1.12. - 15.2. des jeweiligen Jahres ist bereits seit 31.12.1991 außer Kraft, d.h. daß die Aufbringung von Gülle, Jauche, Stallmist und Handelsdünger nunmehr nach dem Stmk. Bodenschutzgesetz i.d.g.F. LGBL. NR. 89/1991 gemäß § 6 Abs. 2a und b lautet:

"DIE AUFBRINGUNG VON GÜLLE ist jedenfalls verboten auf Ackerflächen

- a) ohne winterharte Gründecke vom 20. Nov. bis 15. Februar
bei nachfolgendem Anbau von Mais bis 15. März
- b) mit winterharten Gründecken vom 1. Dez. bis 1. Februar."

Während der vegetationsfreien Zeit auf Böden ohne Pflanzendecke, ebenso bei durchtränkten, gefrorenen und schneebedeckten Böden besteht **"ABSOLUTES AUFBRINGUNGSVERBOT"**.

Dieses Verbot gilt nicht nur für Gülle und Jauche, sondern auch für Stall-mist, Klärschlamm und Handelsdünger. Bei Mißachtung dieses Verbotes müssen Anzeigen erstattet und eventuell unverzüglich auch die Wasserrechts-behörde, Bezirkshauptmannschaft Feldbach verständigt werden.

Dieses Gesetz ist mit 1. Jänner 1992 in Kraft getreten.

Der Bürgermeister:

Völker KARL

angeschlagen am: 07.01.1994
abgenommen am: